

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2212

### **Suchthilfe:**

**1. Beiträge an die Suchthilfe-Regionen für das Jahr 2011 (kommunales Leistungsfeld)**

**2. Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel**

---

### **1. Ausgangslage**

Nach § 138 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfen.

Im östlichen Kantonsteil erbringt die Suchthilfe Region Olten die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein; im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE Region Solothurn für die Bezirke Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt.

Die Beiträge werden nach Anhörung des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) durch den Regierungsrat festgelegt. Seit dem Jahr 2004 wurde in allen Regionen ein Beitrag von Fr. 16.— pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge analog der Einwohnerzahlen an die beiden Suchthilfe-Regionen ausbezahlt. Die beiden Suchthilfe-Regionen stellen am 28.06.2010 an den Vorstand des VSEG ein Gesuch um Erhöhung des Beitrags von Fr. 16.— auf Fr. 17.— ab dem Jahr 2011. Der Vorstand des VSEG stimmte an seiner Sitzung vom 26.08.2010 dieser Erhöhung zu.

Der Beitrag aus dem Fonds Alkoholzehntel an die Suchthilfe-Regionen wurde für das Jahr 2010 auf Fr. 0.50 pro Einwohnerin und Einwohner festgelegt und ausbezahlt. Den Suchthilfe-Regionen wurde zugesichert, dass die Differenz zu den bisherigen Beiträgen, im Rahmen von Leistungsvereinbarungen für konkrete Präventionsprojekte zur Verfügung stehen. Da vorgängig verschiedene Abklärungen zur Prävention und insbesondere der Früherkennung getätigt werden mussten, konnten die Leistungsvereinbarungen nicht termingerecht abgeschlossen werden. Mit RRB Nr. 2010/1426 vom 10. August 2010 wurde den Suchthilfe-Regionen ein Beitrag von Fr. 1.— pro Einwohnerin und Einwohner aus dem Fonds Alkoholzehntel für die Sicherstellung der Präventionsangebote zugesprochen und gegen Nachweis der erbrachten Leistungen ausbezahlt. Für das Jahr 2011 kann nur mit Beiträgen aus dem Fonds Alkoholzehntel gerechnet werden, wenn rechtzeitig eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Amt für soziale Sicherheit abgeschlossen werden kann.

Mit RRB Nr. 2010/1288 vom 7. Juli 2010 wurde das Amt für soziale Sicherheit beauftragt, kantonale Programme im Bereich der Tabak- und Alkoholprävention sowie im Bereich Cannabis und illegale Drogen zu entwickeln und die damit verbundenen Massnahmen umzusetzen. Für die Sicherstellung dieser Aufgaben im Amt für soziale Sicherheit wird jährlich ein Beitrag auf der Basis von Fr. 0.50 / Einwohnerin und Einwohner aus dem Fonds Alkoholzehntel reserviert.

Gemäss RRB Nr. 2000/2494 vom 11. Dezember 2000 erfolgt das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge der Regionen seit dem 1. Januar 2001 durch die SAGIF.

Aus dem Fonds Alkoholzehntel werden weitere Projekte der Suchtprävention finanziert.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Beiträge an die Suchthilfe-Regionen**

#### **2.1.1 Beiträge der Einwohnergemeinden**

Die Präsidien der Suchthilfe Region Olten und PERSPEKTIVE Region Solothurn machten in ihrem Gesuch an den Vorstand des VSEG geltend, dass der Pro-Kopf-Beitrag der Einwohnergemeinden seit dem Jahr 2003 unverändert bei Fr. 16.— geblieben sei. In der Zwischenzeit seien praktisch sämtliche Kosten gestiegen, insbesondere aber die Personalaufwendungen, welche ca. zwei Drittel der Kosten ausmachten. Die Suchthilfe-Regionen haben ihr Personal nach den kantonalen Richtlinien angestellt und orientieren sich am kantonalen Besoldungsreglement. Sie weisen bei gleichbleibendem Dienstleistungsangebot seit 2003 eine Zunahme der Personalkosten von 28 % aus. Die zusätzlichen Kosten konnten durch betriebliche Optimierungen und die Erschliessung neuer bzw. Ausweitung bestehender Einnahmequellen aufgefangen werden. Der Vorstand des VSEG stimmte an seiner Sitzung vom 26. August 2010 diesem Gesuch zu und unterstützt die Erhöhung des Beitrages von Fr. 16.— auf Fr. 17.— ab dem Jahr 2011.

Es ist unbestritten, dass die Kosten der Suchthilfe-Regionen seit der Festlegung des Beitrags der Einwohnergemeinden auf Fr. 16.— im Jahr 2004, angestiegen sind. Eine Erhöhung des Beitrags auf Fr. 17.— ist grundsätzlich gerechtfertigt. Die Nettokosten für die Überlebenshilfe und Schadensminderung (Anlaufstelle, Konsumationsräume, Tagesstruktur) sind in den letzten Jahren jedoch überdurchschnittlich stark angestiegen. Sie betragen im Jahr 2009 in der Suchthilfe Region Olten 47 % und in der PERSPEKTIVE Region Solothurn 64 % der Gesamtkosten. Ein weiterer Anstieg dieser Kosten ist mit den Veränderungen im suchtpolitischen Umfeld nicht mehr vereinbar. Die Kosten im Bereich der Überlebenshilfe und Schadensmilderung sind deshalb zugunsten der Gesundheitsförderung, Prävention und Früherfassung zu senken.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden für das Jahr 2011 basieren auf 255'667 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2009) und betragen bei einem Beitrag von Fr. 17.— pro Einwohnerin und Einwohner Fr. 4'346'339.—. Die Beiträge werden analog der Einwohnerzahlen den beiden Suchthilfe-Regionen zugeteilt.

#### **2.1.2 Beitrag aus dem Fonds Alkoholzehntel**

Für das Jahr 2011 werden den Suchthilfe-Regionen keine pauschalen Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel mehr ausbezahlt. Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel stehen in der bisherigen Höhe im Rahmen von Leistungsvereinbarungen weiterhin für konkrete Präventionsprojekte in den Regionen zur Verfügung.

## **2.2 Fonds Alkoholzehntel – Beiträge an Projekte**

Für Leistungen im Suchthilfebereich stehen für das Jahr 2011 aus dem Fonds **Fr. 905'949.—** zur Verfügung.

Den Suchthilfe-Regionen wird für die Leistungsvereinbarungen für konkrete Präventionsprojekte ein Kostenanteil von Fr. 400'000.— reserviert.

Der Beitrag an das Blaue Kreuz, Fachstelle für Suchtprävention Solothurn für Präventionsangebote im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2008 - 2011 beträgt unverändert Fr. 240'000.— .

Für die Entwicklung der kantonalen Programme im Bereich der Tabak- und Alkoholprävention sowie im Bereich Cannabis und illegale Drogen sowie für die Umsetzung der damit verbundenen Massnahmen wird ein Betrag von Fr. 127'834.— (Basis Fr. 0.50 / Einwohnerin und Einwohner) reserviert.

Somit bleiben Fr. 138'115.— aus dem Fonds Alkoholzehntel für diverse weitere Projektunterstützungen zur Verfügung. Es gilt das Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533).

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 60 und § 138 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)

3.1 Beiträge an die Suchthilfe-Regionen für das Jahr 2011

3.1.1 Per 01. Januar 2011 erhebt die SAGIF bei den Einwohnergemeinden für die Leistungen der ambulanten Suchthilfe Fr. 17.— / Einwohnerin und Einwohner, total Fr. 4'346'339.—.

	Einwohner	Beiträge
<u>Suchthilfe Region Olten</u> (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein), 99,99 %	140'274	Fr. 2'382'273.—
<u>PERSPEKTIVE Region Solothurn</u> (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt) 99,99 %	115'393	Fr. 1'959'719.—
Verwaltungskosten SAGIF 1 ‰		Fr. 4'347.—
<b>Total</b>	<b>255'667</b>	<b>Fr. 4'346'339.—</b>

3.1.2 Weigert sich eine Einwohnergemeinde den Betrag zu zahlen, ordnet der Kanton auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde die Ersatzvornahme an.

3.2 Die Kosten für den Leistungsbereich Überlebenshilfe und Schadensminderung sind zugunsten der Gesundheitsförderung, Prävention und Früherfassung zu senken.

3.3 Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel an Projekte für das Jahr 2011

	Beiträge
Leistungsvereinbarungen Suchthilfe-Regionen	Fr. 400'000.—
Leistungsvereinbarung Blaues Kreuz	Fr. 240'000.—
Entwicklung Programme und Umsetzung der damit verbundenen Massnahmen im Bereich Tabak, Alkohol sowie Cannabis und illegale Drogen	Fr. 127'834.—
Diverse Projektunterstützungen	Fr. 138'115.—
<b>Total</b>	<b>Fr. 905'949.—</b>



- 3.4 Die SAGIF überweist die Beiträge je hälftig Ende Januar und Ende Juli an die berechtigten Institutionen nach Ziff. 3.1.
- 3.5 Die SAGIF hat dem Amt für soziale Sicherheit, Abteilung soziale Dienste, spätestens bis 31. März des Folgejahres die Schlussabrechnung und einen Revisionsbericht des vergangenen Jahres per 31. Dezember einzureichen.
- 3.6 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt mit den Suchthilfe-Regionen Leistungsvereinbarungen über Präventionsleistungen im Rahmen des Fonds Alkoholzehntel mit einem jährlichen Kostendach von Fr. 400'000.— für max. vier Jahre abzuschliessen.
- 3.7 Das Amt für soziale Sicherheit nimmt die Auszahlungen der Beiträge an Projekte und Institutionen aus dem Fonds Alkoholzehntel nach Ziff. 3.2. vor.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (5; HER, BRU, SCH, KOC)

Amt für Finanzen

Aktuarin SOGEKO

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

VSEG, Ueli Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fachkommission Prävention (11; Versand durch ASO)

Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften (5; Versand durch ASO)